

MERKBLATT

JUGENDARBEITSSCHUTZGESETZ: ERSTUNTERSUCHUNG UND ERSTE NACHUNTERSUCHUNG

Ansprechpartner

Annett Knüpfer
Telefon: 0351 2802-670
Fax: 0351 2802-7670
E-Mail: knuepfer.annett@dresden.ihk.de

Stand: 2019

Hinweis: Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus. Eventuelle Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Herausgeber: Industrie- und Handelskammer Dresden, Langer Weg 4, 01239 Dresden
Telefon: 0351 2802-0, Fax: 0351 2802-280, E-Mail: service@dresden.ihk.de, Internet: www.dresden.ihk.de

Um Jugendliche unter 18 Jahren beim Übergang in das Arbeits- und Berufsleben vor Gefahren für ihre Gesundheit und ihre körperliche und geistige Entwicklung zu schützen, sieht das Jugendarbeitsschutzgesetz eine gesundheitliche Betreuung während der ersten Zeit ihrer Ausbildung und beruflichen Tätigkeit vor.

ERSTUNTERSUCHUNG (§ 32 JArbSchG)

Ein Jugendlicher, der in das Berufsleben eintritt, darf nur beschäftigt werden, wenn

- a) er innerhalb der letzten 14 Monate von einem Arzt untersucht worden ist (Erstuntersuchung)
- und
- b) dem Arbeitgeber eine von diesem Arzt ausgestellte Bescheinigung vorliegt.

ERSTE NACHUNTERSUCHUNG (§33 JArbSchG)

Ein Jahr nach Aufnahme der ersten Beschäftigung hat sich der Arbeitgeber die Bescheinigung eines Arztes darüber vorlegen zu lassen, dass der Jugendliche nachuntersucht worden ist (erste Nachuntersuchung). Die Nachuntersuchung darf nicht länger als 3 Monate zurückliegen.

Der Jugendliche darf nicht weiter beschäftigt werden, wenn er nicht spätestens 14 Monate nach Aufnahme der ersten Beschäftigung die Bescheinigung über die Nachuntersuchung vorgelegt hat.

Die Untersuchungspflicht endet mit Erreichen des 18. Lebensjahres.

Die Ärzte müssen für die Untersuchungsbescheinigung und Kostenforderung amtliche

Vordrucke verwenden. Sie werden auf Anforderung vom zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nur an Ärzte versandt.

GEWERBEAUFSICHTSÄMTER

Im Freistaat Sachsen ist die Zuständigkeit folgender Gewerbeaufsichtsämter gegeben:

Landesdirektion Sachsen – Abteilung 5 „Arbeitsschutz“

E-Mail: post@lds.sachsen.de

Internetadresse: www.lds.sachsen.de und www.arbeitsschutz.sachsen.de (Seite des SMWA)

Dienststelle Chemnitz

Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

Telefon: 0371 4599-0

Fax: 0371 4599-5050

Regional zuständig für: Landkreis Mittelsachsen, Landkreis Zwickau, Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis, Stadt Chemnitz

Dienststelle Dresden

Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Telefon: 0351 825-5001

Fax: 0351 825-9700

Regional zuständig für: Landkreis Meißen, Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Landeshauptstadt Dresden

Dienstsitz Bautzen (zu Dienststelle Dresden)

Käthe-Kollwitz-Straße 17, 02625 Bautzen

Telefon: 03591 273-400

Fax: 03591 273-460

Regional zuständig für: Landkreis Bautzen, Landkreis Görlitz

Dienststelle Leipzig

Braustraße 2, 04107 Leipzig

Telefon: 0341 977-0

Fax: 0341 977-1199

Regional zuständig für: Landkreis Nordsachsen, Landkreis Leipzig, Stadt Leipzig